CORPUSDESIGN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Corpus-C Design Agentur GmbH

Gültig ab 01.01.2011

Rahmenbedingungen für Verträge im UI/UX- Industrie- und Produktdesign

1. Geltung

- 1.1 Die nachstehenden Rahmenbedingungen für Designverträge und Angebote im Industrie- und Produktdesign gelten ausschließlich und für sämtliche Designverträge und -Angebote der Corpus-C Design Agentur GmbH. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Corpus-C Design Agentur GmbH abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt die Corpus-C Design Agentur GmbH nur dann an, wenn sie ausdrücklich und schriftlich diesen Bedingungen zustimmt. Mit der Annahme des Angebotes bzw. dem Vertragsschluss werden diese Rahmenbedingungen Bestandteil des zwischen den Parteien zustande gekommenem Designvertrages.
- **1.2** Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Corpus-C Design Agentur GmbH verbindlich.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Corpus-C Design Agentur GmbH gelten auch dann, wenn die Corpus-C Design Agentur GmbH in Kenntnis abweichender oder widersprüchlicher Bedingungen ist und vertraglich geschuldete Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt oder die vertraglich geschuldete Leistung der Corpus-C Design Agentur GmbH vorbehaltlos erbringt. Entgegengesetzten Bedingungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Einkaufs- bzw. Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Definitionen

Im Sinne des Designvertrages bezeichnet

- 2.1 "Proportionsmodell" das Modell, das nur die Aufgabe hat, im Wesentlichen die äußere Form, auf jeden Fall aber Proportionen erkennen zu lassen;
 2.2 "Designmodell" die Vorlage, die in ihrer äußeren Anmutung exakt dem späteren Serienmuster entspricht und zwar in einer Qualität, dass es für Prospektfotos verwendet werden kann;
- 2.3 "Funktionsmodell" das Modell, das komplett oder nur zum Teil die technische Funktion zeigt, ohne Rücksicht auf die äußere Form;
- ${\bf 2.4}$ "Ergonomiemodell" das Modell, das der Entwicklung der optimalen Bedien- oder Benutzbarkeit dient;
- 2.5 "Prototyp" das nach den Fertigungszeichnungen erstellte Modell, das dem späteren Serienmuster in Material und Maßen weitgehend entspricht.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- **3.1** Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle das zu gestaltende Produkt be- treffenden Informationen, insbesondere von Fertigung, Vertrieb und Handel, Corpus-C Design Agentur GmbH über die gesamte Entwicklungsphase unmittelbar und unverzüglich zugänglich gemacht werden.
- **3.2** Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist die Corpus-C Design Agentur GmbH nur aufgrund aus- drücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

4. Geheimhaltung

- **4.1** Corpus-C Design Agentur GmbH verpflichtet sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Designvertrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder die nach den Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- **4.2** Corpus-C Design Agentur GmbH wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

- **4.3** Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Corpus-C Design Agentur GmbH. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen- und Modellstudien. Auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung gem. §§ 17 und 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird ausdrücklich hingewiesen.
- **4.4** Rechte aus der Entwicklungsphase, insbesondere Nutzungsrechte an vor- gestellten Entwurfs-Modellvarianten gehen nicht auf den Auftraggeber über.

5. Leistungsfristen

- **5.1** Sind verbindliche Fristen zum Projektabschluss gesetzt, gilt folgendes:
- **5.2** Ggf. auftretende Verzögerungen wegen mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von der Frist in Abzug zu bringen.
- **5.3** Wird die Frist um mehr als 2 Wochen überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Auftraggeber die Fertigstellung, die Corpus-C Design Agentur GmbH die Abnahme, nicht mehr verlangen kann.
- **5.4** Ist die Nichteinhaltung der Frist auf eine erst nach Vertragsabschluss ein- tretende oder erkennbar werdende höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist bei vorübergehender Natur der Störung bis zu deren Wegfall verlängert, längstens jedoch um 6 Monate. Gleiches gilt bei Streiks, Aussperrungen, Fehlen erforderlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, unvorhersehebarer Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die die Corpus-C Design Agentur GmbH nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern der Corpus-C Design Agentur GmbH eintreten.

6. Abnahme

- **6.1** Jede der Leistungsphasen wird gesondert abgenommen.
- 6.2 Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht schriftlich widersprochen wird.
- **6.3** Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.
- **6.4** Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kann der Abnahme nicht widersprochen werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

7. Kündigung durch den Auftraggeber

- **7.1** Der Auftraggeber kann bis zur vollständigen Erbringung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- **7.2** Er kann auch aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) kündigen.
- **7.3** Kündigt der Auftraggeber, so ist der Designer berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistungsphase inkl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgt.
- **7.4** Corpus-C Design Agentur GmbH zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an. Die Corpus-C Design Agentur GmbH ist verpflichtet, zuvor dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen. Der Auftraggeber ist berechtigt, inner- halb von 5 Kalendertagen nach Zugang der Anzeige den Vertrag mit Wirkung für die noch nicht durchgeführten Leistungsphasen zu kündigen.
- **7.5** Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über. Sämtliche von der Corpus-C Design Agentur GmbH gefertigten Gegenstände, z.B. Ideenskizzen, Feinentwürfe und Modelle, sind der Corpus-C Design Agentur GmbH unverzüglich zurückzugeben.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Das von der Corpus-C Design Agentur GmbH geschaffene Designprodukt ist nach deren Wissensstand eine eigenständige, persönliche geistige

Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit oder Eigenart der dem Designprodukt zugrundeliegenden Idee oder für die Rechtswirksamkeit oder Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten für den Vertragsgegenstand kann nicht gegeben werden.

- **8.2** Die Corpus-C Design Agentur GmbH haftet nicht für den mit dem Vertragsgegenstand erzielbaren oder erzielten wirtschaftlichen Erfolg.
- **8.3** Infolge der an die Corpus-C Design Agentur GmbH übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten kann der Auftraggeber aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) keine Nach- erfüllungs- oder Gewährleistungsrechte herleiten.
- **8.4** Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Designprodukt eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und -sicherheit, Realisierbarkeit sowie Verkäuflichkeit zu überprüfen, da der Schwerpunkt der von dem Designer zu erbringenden Leistung im Bereich der Gestaltung liegt.
- **8.5** Die Haftung des Designers für andere Schäden als die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, wenn sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Designers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

9. Schutzrechte

- 9.1 Die Modellentwürfe, Erstschnitte, Prototypen und Dateien der Corpus-C Design Agentur GmbH sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes erforderliche Schöpfungs- höhe nicht erreicht ist. Die Corpus-C Design Agentur GmbH hat das Recht auf Urheberbenennung.
- **9.2** Die Werke der Corpus-C Design Agentur GmbH dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Um- fang verwendet werden; mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Der Auftraggeber unterliegt keinen Exportbeschränkungen aus dem Designvertrag.
- **9.3** Ohne Zustimmung der Corpus-C Design Agentur GmbH dürfen ihre Modellentwürfe, Prototypen und Dateien weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden; jede Nachahmung des Designs oder von Elementen daraus ist nur mit Zustimmung der Corpus-C Design Agentur GmbH zulässig. Auch eine Weiterübertragung oder -lizenzierung der Nutzungsrechte und aller dafür bestehenden Schutzrechte an Dritte bedarf der Zustimmung der Corpus-C Design Agentur GmbH.
- 9.4 Ist eine Lizenzgebühr (Umsatzbeteiligung) vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebührenzahlung an die Corpus-C Design Agentur GmbH zurück, ohne dass es dazu einer gesonderten Willenserklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Leistungsphase 3 aufnimmt und innerhalb von 3 weiteren Monaten nach dem Designvertrag hergestellte Produkte zum Verkauf anbietet. Dasselbe gilt auch, wenn der Auftraggeber die Herstellung der vertragsgegenständlichen Produkte endgültig einstellt. Vom Auftraggeber für Leistungen der Corpus-C Design Agentur GmbH eingetragene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) gehen in diesen Fällen gleichfalls auf die Corpus-C Design Agentur GmbH über.
- 9.5 Nutzungsrechte an den Vorentwürfen, Varianten und Studien des endgültigen Designprodukts werden nicht übertragen, da diese lediglich die Entwicklung und Entscheidungsfindung zur Auswahl eines endgültigen Entwurfs vorbereiten.
- **9.6** Entstehen während der Vertragszeit des Designvertrages bei dem Designer schutzfähige Weiterentwicklungen oder Verbesserungen, erwirbt der Auftraggeber daran keine Nutzungs- oder Verwertungsrechte.
- **9.7** Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche möglichen und aussichtsreichen Maßnahmen zur Erlangung gesetzlicher Schutzrechte für den Vertragsgegenstand einzuleiten bzw. weiterzuverfolgen. Die Kosten hierfür

werden ab Vertragsschluss bis Vertragsende vom Auftraggeber getragen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Corpus-C Design Agentur GmbH selbst das Erforderliche auf Kosten des Auftraggebers veranlassen, wenn durch den mangelnden Schutz ihre Interessen ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden.

- 9.8 Verletzungen der Schutzrechte für den Vertragsgegenstand werden von der Corpus-C Design Agentur GmbH verfolgt. Der Auftraggeber kann auch auf seine Kosten gegen solche Verletzungen vorgehen, wobei etwaige Ersatzleistungen für Verletzungen der Corpus-C Design Agentur GmbH zustehen. 9.9 Lizenzgebühren (Umsatzbeteiligungen) sind jeweils zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres vom Auftraggeber unter Vorlage einer prüffähigen Aufstellung abzurechnen und an die Corpus-C Design Agentur GmbH innerhalb von 30 Tagen nach Quartalsende auszubezahlen.
- 9.10 Über den Umfang der vom Auftraggeber getätigten Nutzungen steht der Corpus-C Design Agentur GmbH ein Auskunftanspruch zu. Die Corpus-C Design Agentur GmbH ist berechtigt, die ihr gemeldeten Angaben zur Berechnung der Lizenzgebühr durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch Einsicht in die Bücher des Auftraggebers überprüfen zu lassen. Die Kosten der Beauftragung trägt der Auftraggeber, wenn sich seine Auskünfte als unrichtig herausstellen.
- **9.11** An den dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Gegenständen werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- **9.12** Die Corpus-C Design Agentur GmbH ist nicht verpflichtet Datenträger, Dateien oder Daten dem Auftraggeber zu überlassen. Sollte dies dennoch erwünscht sein, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

10. Freiexemplare

- **10.1** Die Corpus-C Design Agentur GmbH hat Anspruch auf kostenlose Überlassung einer Attrappe des Produkts, das mit Hilfe ihres Designs hergestellt wurde.
- **10.2** Die Corpus-C Design Agentur GmbH hat darüber hinaus Anspruch auf kostenlose Überlassung von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für das von ihr gestaltete Produkt hergestellt wurde.
- 10.3 Die Corpus-C Design Agentur GmbH darf Ablichtungen des aufgrund ihrer Leistung geschaffenen Produkts und darauf bezogene Werbemittel veröffentlichen und zu ihrer Eigenwerbung verwenden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Corpus-C Design Agentur GmbH.
- 11.2 Gerichtsstand ist der Sitz der Corpus-C Design Agentur GmbH, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die Corpus-C Design Agentur GmbH ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12. Änderungen/Ergänzungen, Teilunwirksamkeit

- **12.1** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei Briefwechsel, Fax oder elektronische Übermittlung durch Email genügt.
- **12.2** Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer voranstehender Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

